

Verordnung betreffend Stellenpool

(Stellenpool (Verordnung))

vom 21. November 2006

Der Kirchenrat erlässt folgende Verordnung¹:

1. Das Gesetz über die Bemessung der Pfarrstellen und der gesamtkirchlichen Aufgaben (Erlass 764 ²) bestimmt in Artikel 3 "Stellenpool für besondere Situationen":
"Der Kirchenrat verfügt über einen jährlich von der Synode festgelegten Stellenpool, um kurzfristig und flexibel auf besondere Situationen reagieren zu können."
2. Als solche "besondere Situationen", für welche die Mittel des Stellenpools zur Verfügung stehen sollen, bestimmt der Kirchenrat:
 - 2.1. Befristete kantonalkirchliche Aufgaben und Projekte;
 - 2.2. Milderung personeller Härtefälle für die Dauer von höchstens einem Jahr.

Schaffhausen, 21. Nov. 2006

Im Namen des Kirchenrates
Die Präsidentin: Silvia Pfeiffer
Der Sekretär: Beat Wanner

¹ Teilrevision 20.03.2012 durch RS 201.201; vorherige Bezeichnung: Reglement

² RS 402.100